

worden und befaßt auch internationale Gremien. Wenn man aber den Fall Gingold mit einem Namen vergleicht, der im historisiden Alphabet ganz in der Nähe liegt, dann wird genau sichtbar, wann hier die Berufsausübung verboten und wann sie gegen Recht und Menschenwürde gefördert wird. Es handelt sich um Globke, jenen hohen Staatsbeamten des Hitler-Regimes, der mit der Abfassung der Nürnberger Rassengesetze beruflich, und mit deren zustimmender Kommentierung freiwillig, maßgeblich beteiligt, bestens bezahlt und von Kriegsunbill völlig verschont geblieben war. Auf Grund der von ihm formulierten Gesetze zum Schutz des deutschen Blutes wurde nicht nur der grausame Tod und die unüberbietbare Beleidigung der Juden legalisiert, sondern die bis in die Gegenwart reichende Vergiftung durch die Naziideologie von Amts wegen gestützt. Zu den durch die beruflichen Leistungen von Globke diskriminierten Bürgern dieses Staates, die seine juristischen Leistungen überlebten, gehört die Familie Gingold, die jetzt durch die Berufsverbotschande neuerlich mit dem Unrecht konfrontiert wurde. Hingegen - konnte Globke seinen Beruf als Staatsbeamter in der BRD nicht nur fortsetzen, obwohl er in Berlin (der Hauptstadt der DDR — d. Red.) wegen seiner maß-

geblichen Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurde. Globke kam nicht im entferntesten in der BRD in den Kreis der von Berufsverbot bedrohten Personen, vielmehr erlangte er, wie manch anderer seiner aus dem Hitler-Berufsbeamtentum stammenden Kollegen, einen der höchsten Ränge im öffentlichen Dienst der BRD.

Artikel 18 der von der BRD ratifizierten Internationalen Konvention über politische und Bürgerrechte von 1946 verbietet, daß irgend jemand einem Zwang ausgesetzt wird, der seine Freiheit beeinträchtigen würde, die von ihm gewählte Weltanschauung zu haben. Berufsverbot zielt aber auf Weltanschauungsverbot, und, wie man sieht, wirkt die Zielrichtung nicht gegen die Globkes, sondern nur gegen fortschrittliche Bürger wie Gingold und viele andere.

So wie die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen bereits 1960 auf ihrem Kongreß in Sofia ihren entschiedenen Protest gegen die Wiederverwendung der hohen Nazirichter und Hitlerbeamten erhoben hat, so wird sie jeden Schritt fördern, der geeignet ist, die Rechte fortschrittlicher Menschen auf freie Berufsausübung und freie Äußerung ihrer Meinung wiederherzustellen.

Neue Rechtsvorschriften

Vervollkommnung des Rechts im Gesundheits- und Sozialwesen

Dr. JOACHIM MANDEL, Leiter der Abteilung Recht
im Ministerium für Gesundheitswesen

In den vergangenen Jahren ist auch im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens das sozialistische Recht weiter ausgestaltet und vervollkommen worden. Dabei wurde das Hauptaugenmerk vor allem auf die Erarbeitung und Präzisierung solcher Rechtsvorschriften gelegt, die einen spezifischen Beitrag zur Lösung der gesundheitspolitischen Zielstellungen leisten können, wie sie auf dem IX. Parteitag der SED beschlossen wurden: Die Qualität und Wirksamkeit der medizinischen und sozialen Betreuung zu erhöhen und alle Bereiche der ambulanten und stationären medizinischen Betreuung auszubauen, die den Bürger regelmäßig betreuen und von ihm am häufigsten in Anspruch genommen werden.¹ Daß sich die Erkenntnis von der engen Wechselwirkung zwischen dem Recht und der Entwicklung des Gesundheits- und Sozialwesens in zunehmendem Maße durchsetzt, zeigt beispielsweise die Resolution der 30. Weltgesundheitsversammlung vom 19. Mai 1977, in der es heißt, daß „eine geeignete Gesundheitsgesetzgebung von außerordentlicher Bedeutung für den Ausbau des Gesundheitswesens ist und dem Schutz und der Verbesserung der Gesundheit des einzelnen und der Gesellschaft dient“.

Berufsrechtliche Regelungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker

Die hohe gesellschaftliche Wertschätzung, der sich Ärzte, Zahnärzte und Apotheker erfreuen, steht in unlösbarem Zusammenhang mit ihrer großen Verantwortung für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger. Damit sind hohe Anforderungen an das Leistungsvermögen, die Kenntnisse und Erfahrungen sowie an die ethische Haltung der Vertreter dieser Berufe gestellt: Anforderungen, die sich aus dem humanistischen Ziel der medizinischen Wissenschaft in der sozialistischen

Gesellschaft ableiten, alles für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zu tun. Ausgehend davon, daß Ärzten, Zahnärzten und Apothekern Leben und Gesundheit der Menschen anvertraut wird, ist für die Ausübung dieser Berufe über den Nachweis der fachlichen Qualifikation hinaus eine besondere staatliche Zulassung (Approbation) erforderlich.

Mit Wirkung vom 1. März 1977 sind drei Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker (VO vom 13. Januar 1977 [GBl. I Nr. 5 S. 30, 34, 38]) in Kraft getreten, die gegenüber den früheren Bestimmungen aus dem Jahre 1949 einerseits die qualitativ höheren Anforderungen an die Tätigkeit der Vertreter der medizinischen Berufe betonen, andererseits aber auch — und hierin liegt das Neue — eine veränderte Konzeption im Hinblick auf die inhaltliche Wertung der Approbation erkennen lassen: Die neuen Rechtsvorschriften heben die bestimmenden Grundsätze für die Berufsausübung des Arztes, Zahnarztes und Apothekers hervor und fixieren damit im Prinzip die wichtigsten Rechte und Pflichten aus dem medizinischen Betreuungsverhältnis. Hierbei handelt es sich um folgende Grundsätze:

1. Die verantwortungsbewußte, sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten auf der Grundlage der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft. Diese Festlegung bildet das ethische Kernstück ärztlichen Handelns, das unmittelbar auf den Menschen, auf sein Leben und seine Gesundheit bezogen ist.
2. Die Notwendigkeit der ständigen Weiterbildung und Vervollkommnung der Kenntnisse. Dieses Prinzip geht davon aus, daß die medizinische Betreuung der Bürger auf qualitativ hohem Niveau nur dann gewährleistet ist, wenn der Arzt ständig an der Erweiterung seiner Kenntnisse, an der Vertiefung seiner Erfahrungen arbeitet.
3. Die Gewährung ärztlicher Hilfe in Notfällen auch außerhalb des Dienstes und unabhängig von der fachlichen Zuständigkeit des Arztes. Der Arzt muß im Rahmen seiner Spezialisierung jederzeit über elementare medizinische Kenntnisse verfügen,² damit er die ihm den Umständen nach mögliche Hilfe leisten und dafür sorgen kann, daß der Patient weiter medizinisch betreut wird.
4. Die Gestaltung eines vertrauensvollen Verhältnisses zum Patienten. Hierzu gehört die Aufklärung des Patien-